

Fachdienst Personal

Herr [REDACTED]
Zimmer 268
Durchwahl: (02351) 966-6202
Telefax: (02351) 966-88-6202
E-Mail: j.brockhaus@maerkischer-kreis.de
Zentrale: (02351) 966-60

Sprechzeiten
montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Geschäftszeichen: 12-11.11.02-JC
12. Mai 2015

MÄRKISCHER KREIS · Heedfelder Straße 45 · 58509 Lüdenscheid

Herrn



Ihre Anfrage nach dem IFG NRW per E-Mail vom 30.03.2015

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie baten mit E-Mail vom 30.03.2015 um folgende Auskünfte nach dem IFG NRW:

1. Bestätigung, ob ausnahmslos alle im Organigramm des Jobcenters Märkischer Kreis genannten Personen über die Befähigung zum Richteramt verfügen oder nicht
2. Bestätigung, ob ausnahmslos alle Mitarbeiter der Widerspruchs- und Klagestelle im Jobcenter Märkischer Kreis über die Befähigung zum Richteramt verfügen oder nicht
3. Anzahl der Volljuristen in sämtlichen Filialen des Jobcenters Märkischer Kreis

Ihrer Bitte um Auskunfterteilung nach dem IFG NRW kann ich nicht nachkommen.

Begründung:

Da sich das Personal des Jobcenters Märkischer Kreis aus dem Personal der beiden Träger (Märkischer Kreis und Bundesagentur für Arbeit) sowie einiger Städte und Gemeinden zusammensetzt, liegen die von Ihnen gewünschten Informationen hier nicht vor. Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW besteht ein Anspruch auf Zugang lediglich zu den hier vorhandenen amtlichen Informationen. Eine Informationsbeschaffungspflicht meinerseits besteht nicht.

Darüber hinaus stellen die Information über die jeweilige berufliche Qualifikation der Beschäftigten personenbezogene Daten dar. Die Personen, über die Informationen begehrt werden, wären wegen des Bezugs zum Organigramm und der insgesamt zahlenmäßig begrenzten Gruppe der im Jobcenter tätigen Beschäftigten des Märkischen Kreises bestimmbar. Insofern wäre

eine Auskunft nur dann möglich, wenn die betroffenen Personen Ihre Einwilligung geben (§ 9 Abs. 1 lit. a IFG NRW). Entsprechende Einwilligungen wurden jedoch nicht erteilt, so dass Ihr Antrag auf Informationszugang auch deshalb abzulehnen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Märkischen Kreises, Fachdienst Personal, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Gemke